



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

8. Mai 2014

38. Jahrgang / Nr. 16

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

114. Haushaltssatzung der **Stadt Cuxhaven** für das Haushaltsjahr 2014
115. Haushaltssatzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014
116. Ergänzung zur Bekanntmachung Nr. 14 vom 17. April 2014 / lfd. Nr. 101 der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes Nr. 19 "Toogmoor II" der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Ortschaft Lehnstedt, Landkreis Cuxhaven

117. Satzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 42 "Am Kindergarten", vom 1. April 2014
118. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über die Dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 9.1 "Steertmoor", Ortschaft Bexhövede vom 25. März 2014
119. Hauptsatzung der **Gemeinde Osten**, Landkreis Cuxhaven, vom 12. März 2014
120. Haushaltssatzung des **Zweckverbandes "Volkshochschule Hadeln"** für das Haushaltsjahr 2014 vom 17. März 2014

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

114.

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2014

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 130 NKomVG in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 10. April 2014 - Aktenzeichen 32.12-10302-352011 (2014) - mit folgender Nebenbestimmung erteilt worden:

- Von dem festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.672.600 € darf zunächst nur ein Teilbetrag bis maximal 1.400.000 € in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist die Genehmigung für den Restbetrag in Höhe von 1.272.600 € mit der aufschiebenden Bedingung verknüpft, dass die diese Kredite erst aufgenommen werden dürfen, wenn die Stadt Cuxhaven die Transferaufwendungen bzw. -auszahlungen im Haushalt 2014 um mindestens 500.000 € reduziert. Die entsprechenden Kürzungen sind vom Rat zu beschließen.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12. Mai 2014 bis zum 21. Mai 2014 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 1.43, zur Einsicht öffentlich aus.

Cuxhaven, den 24. April 2014

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Cuxhaven in der Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

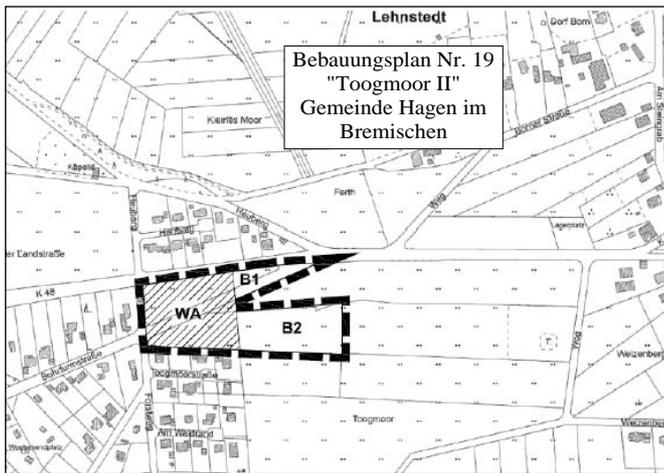
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|--|---------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 106.451.800 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 136.955.400 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 1.091.200 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 1.091.200 € |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|--|---------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 102.538.000 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 122.449.700 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 5.869.900 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 8.542.500 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.672.600 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.710.900 € |
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|---------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 111.080.500 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 133.703.100 € |

Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebs „Technische Dienste Cuxhaven“ für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Erfolgsplan**
- | | |
|----------------------------------|--------------|
| 1.1 mit Erträge im Höhe von | 11.783.300 € |
| 1.2 mit Aufwendungen in Höhe von | 11.926.800 € |
2. im **Investitionsplan**
- | | |
|-------------------------|-------------|
| 2.1 in der Einnahme auf | 7.255.700 € |
| 2.2 in der Ausgabe auf | 7.255.700 € |
- festgesetzt.



Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis 6. Juni 2014 während der Dienststunden im Fachbereich 3 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen sowie folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen

- Landkreis Cuxhaven (Stellungnahme vom 16. Dezember 2013):

1. Naturschutz und Landschaftspflege, Waldbelange

Bei der Ersatzfläche B 1 handelt es sich um Wald im Sinne des Waldgesetzes. Der Fichtenbestand wurde Anfang dieses Jahrhunderts abgeholzt. Die Gehölzentfernung ändert an der rechtlichen Einstufung als „Wald“ nichts. Die Planzeichnung sollte im Hinblick auf die Ersatzflächen B 1 entsprechend textlich angepasst werden.

Entsprechendes gilt für den Umweltbericht inkl. Fachbeitrag zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Dort wird auf Seite 15 der Bestand der Biotopflächen mit „HN – naturnahes Feldgehölz“ festgelegt. Diese Einschätzung ist vor dem Hintergrund der rechtlichen Situation zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

2. Bei den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen werden Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft beschrieben. Diese Planzeichen finden sich in der Planzeichnung jedoch nicht wieder. Es wird für erforderlich gehalten, zumindest die Gehölze und Strauchbestände innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als „zu erhalten“ zu kennzeichnen. Auch sollte der Gehölzbestand begleitend zur Planstraße A sowie im südlichen, mit Schrägschraffur gekennzeichneten, nicht überbaubaren Teil der Wohnbaufläche als „zu erhalten“ gekennzeichnet werden. Darüber hinaus sind alle im Bereich der Kompensationsflächen B 1 und B 2 vorhandenen Gehölze als „zu erhalten“ festzusetzen.

Für die Kompensationsfläche B 2 wird es als notwendig angesehen, folgende allgemeine Maßgaben in den Pfliegerahmen der Fläche aufzunehmen:

- mineralischem und organischem Dünger¹ (einschließlich Gülle), Kalkung, Biozideinsatz
- Reliefmelioration und Umbruch

¹ sofern zur Stabilisierung der Grasnarbe nach Ablauf einer Aushagerungsphase von mehreren Jahren auf Mähwiesen und Mähweiden eine Kali-/Phosphatdüngung erforderlich wird, kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde - unter Einhaltung spezieller Auflagen - ggf. max. 80 dz/ha Stallmist bzw. im besonderen Ausnahmefall nach vorheriger Bodenanalyse max. 40 kg/ha Kalium und 20 kg/ha Phosphor nach der Mahd aufgebracht werden. Z.B. auf Niedermoor bei Wiesennutzung 20 kg P₂O₅ / ha + 40 kg K₂O / ha; bei Weidenutzung aufgrund der Rückführung der Mineralstoffe durch die Weidetiere ist eine zusätzliche mineralische Düngung nicht erforderlich, insbesondere kein Kalium. Für die hochproduktiven Marschböden ist keine Düngung erforderlich.

- Neuansaat, Reparatur- und Nachsaat
- Dränung und weitergehende Entwässerungsmaßnahmen
- Walzen, Schleppen, Rüschen u.a. Bodenbearbeitungsmaßnahmen in der Zeit vom 15. März bis zum 1. Mahdtermin bzw. bei Weidpflege nicht vor dem 01. Juli des Jahres
- Lagerung von Mieten und Heurundballen auf der Fläche
- bei Weide- und Mähweidenutzung keine Zufütterung, keine Portionierung der Weideflächen

3. Aufgrund dargestellter Wertigkeiten an den Gehölzen ist für die nachstehend genannten Gehölze ein Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen:

- Bäume mit Höhlungen (hohl oder mulmgefüllt) unabhängig von Größe, Anzahl, Form und Lage der Öffnungen,
- Bäume mit Rissen, Spalten, loser Borke, stärkerem Totholz, Morschungen und/oder Insekten-Bohrlöchern,
- Altbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) > 30 cm, auch wenn vom Boden aus keine Höhlungen usw. erkennbar sind,
- Bäume mit Nestern von Freibrütern und Eichhörnchenkobeln.

Die Prognose muss das mögliche Vorhandensein von Fledermausquartieren und dauerhaften Vogelbrutstätten (z.B. Spechthöhlen) mit einbeziehen.

Diese artenschutzrechtliche Prognose ist für alle, nicht als „zu erhalten“ festzusetzenden Gehölze durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zuge der Ausführung des Bebauungsplanes auszuschließen.

4. Für die Überplanung der gesetzlich geschützten Ödlandflächen einschl. ihrer Gehölzbestände durch Zuwegungen/Zufahrten wird bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und in dem Vorentwurf dargestellten Kompensationsmaßnahmen eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Umweltbezogene Informationen:

- 1) Bestandsplan Biotoptypen (13. Juli 2013): Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen
- 2) Umweltbericht: Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und -objekte, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation der nachteiligen Auswirkungen.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf sowie zu der Begründung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hagen im Bremischen, 2. Mai 2014

(L.S.) **Gemeinde Hagen im Bremischen**
Wittenberg
Bürgermeister

117.

SATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven über den Bebauungsplan Nr. 42 „Am Kindergarten“, vom 1. April 2014

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 1. April 2014 den Bebauungsplan Nr. 42 „Am Kindergarten“, bestehend aus der Planzeich-

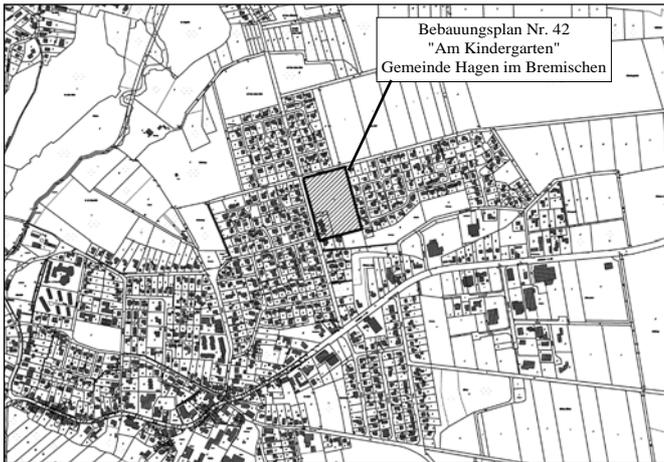
nung, den textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Hagen im Bremischen, den 1. April 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
(L.S.) Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wird daher gemäß § 10 Absatz 3 BauGB der geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Am Kindergarten“ liegt im nordöstlichen Bereich der Ortschaft Hagen und ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan durch Hervorhebung dargestellt.



Der vom Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen am 1. April 2014 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 42 „Am Kindergarten“, wurde auf der Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Satzung mit der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 3, Zimmer F03, der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 42 „Am Kindergarten“ der Gemeinde Hagen im Bremischen, in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB der geltenden Fassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 11. Juni 2013, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2, Absatz 2a und Absatz 3 Satz 2 der jeweils geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen im Bremischen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB der geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem Baugesetzbuch haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Hagen im Bremischen, den 29. April 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
(L.S.) Bürgermeister

118.

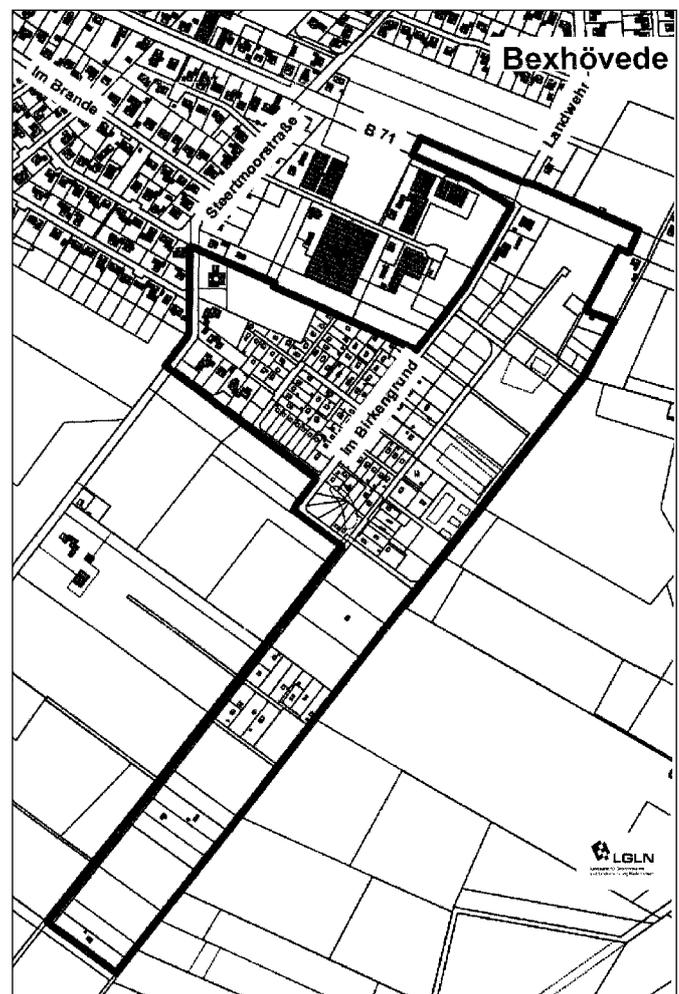
SATZUNG der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, über die Dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 9.1 „Steertmoor“, Ortschaft Bexhövede vom 25. März 2014

Auf Grund des § 1 Absätze 3 und 8 sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomV) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt diese Dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 9.1 „Steertmoor“, der Ortschaft Bexhövede als Satzung beschlossen.

Loxstedt, den 25. März 2014

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

Der Geltungsbereich der Dritten Änderung des Bebauungsplans Nr. 9.1 „Steertmoor“, Ortschaft Bexhövede, ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 9.1 „Steertmoor“ der Ortschaft Bexhövede, und die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Fachbereich Bauservice - während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt die Dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 9.1 „Steertmoor“ der Ortschaft Bexhövede in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier angegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

119.

HAUPTSATZUNG **der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven,** **vom 12. März 2014**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. Seite 258) hat der Rat der Gemeinde Osten in seiner Sitzung am 12. März 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name / Bezeichnung

1. Die Gemeinde führt den Namen „Osten/Oste“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.
2. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Hemmoor an.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde zeigt:
Einen Silber gespaltenen Schild; vorne: in blau vier silberne Wellenbalken; hinten: in silber ein halber roter goldbewehrter Adler am Spalt.
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt,
2. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, sofern diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters **nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung

der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „Stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Die Einwohnerversammlungen werden protokolliert.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Osten zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgergehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven verkündet.
2. Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Niederelbe-Zeitung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. November 1996, zuletzt geändert am 07. Februar 2002, außer Kraft.

Gemeinde Osten
Brauer
(L.S.) Gemeindedirektor

120.

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ für das Haushaltsjahr 2014 vom 17. März 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung, des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 4 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ vom 01. Dezember 2010 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 85.500 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 85.500 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 85.500 €
 - 2.2. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 106.600 €
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf 0 €
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf 0 €
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
- festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3.000 € gelten als unerheblich.

Otterndorf, den 17. März 2014

Zweckverband Volkshochschule Hadeln	
Linck	Küver
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Hadeln“ für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), in der Zeit vom 12. bis 20. Mai 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf öffentlich aus.

Otterndorf, den 8. Mai 2014

**Zweckverband
Volkshochschule Hadeln
Der Geschäftsführer
der Volkshochschule
Schwanemann**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften